

- 52 Ratinow, a.a.O., S.289.
- 53 Vgl. Graichen, Zum unbefugten Schußwaffenbesitz und zu seiner kriminalistischen Untersuchung, Dissertation an der juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, S. 158.
- 54 Zur Methodik und Technik der Spurensuche und -Sicherung vgl. „Die Suche und Sicherung von Spuren, Teil I“, Kriminalistik — Kleine Fachbuchreihe, Band 4/1, Ministerium des Innern — Publikationsabteilung, Berlin 1968, S. 188 ff.
- 55 Beim Umgang mit Asservaten ist die entsprechende dienstliche Weisung zu beachten.
- 56 Die Entscheidung eines staatlichen Gerichts wird rechtskräftig,
— wenn sie schon als erstinstanzliche Entscheidung nach dem Gesetz mit keinem Rechtsmittel mehr anfechtbar ist;
— wenn sie im zweitinstanzlichen Verfahren erging;
— wenn sie im Kassationsverfahren erging;
— nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist;
— bei Rechtsmittelverzicht;
— bei Rechtsmittelrücknahme;
— bei Erfolglosigkeit des allein eingelegten Rechtsmittels oder der insgesamt eingelegten Rechtsmittel.
- 57 Beachte dazu die entsprechenden Festlegungen in der dienstlichen Weisung.
- 58 Schindler, Zur richterlichen Bestätigung und zur Aufhebung von Beschlagnahmen, Neue Justiz, Heft 4/1970, S. 117.

Das in dieser Broschüre enthaltene Bildmaterial stammt aus Archiven der Deutschen Volkspolizei.